Deutscher Bundestag **Drucksache 17/4047**

17. Wahlperiode 01. 12. 2010

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/3023 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Zweiten E-Geld-Richtlinie

A. Problem

Mit der Zweiten E-Geld-Richtlinie (2009/110/EG) soll nach den Vorstellungen der Europäischen Union der Weg für neue und sichere E-Geld-Dienstleistungen geebnet werden. Ferner sollen neuen Unternehmen Zugang zum Markt verschafft sowie wirkungsvoller Wettbewerb unter den Marktteilnehmern gefördert werden. Die Richtlinie modernisiert vor diesem Hintergrund die EU-Vorschriften über das elektronische Geld und passt insbesondere die Beaufsichtigung von E-Geld-Instituten an die im Rahmen der EU-Zahlungsdiensterichtlinie geltenden Aufsichtsregelungen für Zahlungsinstitute an.

Über die Umsetzung der Zweiten E-Geld-Richtlinie hinaus, die bis zum 30. April 2011 erfolgen muss, verweist die Bundesregierung auf den Deutschland-Bericht der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) vom 18. Februar 2010. Danach sind Defizite bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgestellt worden, die auch den Bereich der Kredit-, Finanzdienstleistungs- und Zahlungsinstitute sowie Versicherungsunternehmen betreffen.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die aufsichtsrechtlichen Vorgaben der Zweiten E-Geld-Richtlinie in deutsches Recht umzusetzen und in das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) einzugliedern. Darüber hinaus wird mit der Vorlage angestrebt, durch Änderungen des Kreditwesengesetzes (KWG), des Versicherungsaufsichtsgesetzes und des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes den Feststellungen des Berichts der FATF Rechnung zu tragen und im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Defizite im Bereich der Finanzmarktregulierung insbesondere durch strengere Sorgfaltspflichten von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen abzubauen.

Der Finanzausschuss empfiehlt, redaktionelle Änderungen an der Vorlage vorzunehmen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Für die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine finanziellen Auswirkungen. Der Vollzugsaufwand ist im Gesetzentwurf dargestellt.

E. Bürokratiekosten

a) Bürokratiekosten der Wirtschaft

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält 22 neue Informationspflichten. 35 bereits bestehende Informationspflichten werden geändert. Im Rahmen der Ex-ante-Schätzung wird eine Nettobelastung von rund 37 000 Euro erwartet.

b) Bürokratiebelastungen für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt, geändert oder aufgehoben.

c) Bürokratiekosten für die Verwaltung

Der Gesetzentwurf enthält drei neue Informationspflichten für die Verwaltung. Zudem wird eine bestehende Informationspflicht aufgehoben.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/3023 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Artikel 12 wie folgt gefasst:

   „Artikel 12 (weggefallen)“.

2. Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

   ‚b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   aa) In Satz 1 werden die Wörter „anzugeben hat“ durch die Wörter „gemäß Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 2c Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes in der Anzeige anzugeben hat, soweit diese Angaben zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich sind“ ersetzt.

   bb) In Satz 3 wird das Wort „Zahlungsinstitute“ durch das Wort „Institute“ ersetzt.‘

3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 20 wird in § 25c Absatz 7 jeweils die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

   b) In Nummer 23 Buchstabe c wird im neuen § 25f Absatz 4 nach den Wörtern „um einem“ das Wort „erkennbar“ eingefügt.

   c) Nummer 35 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

   ‚b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „, E-Geld-Institut“ gestrichen.

   bb) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

   „7. § 25c Absatz 1 bis 3, soweit es sich um Anforderungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung handelt, sowie § 25c Absatz 4 und 5,“.‘

4. Artikel 12 wird aufgehoben.

5. In Artikel 15 Absatz 1 werden nach der Angabe „Nummer 33“ ein Komma sowie die Angabe „35“ und nach der Angabe „Artikel 6“ ein Komma sowie die Angabe „7 Nummer 3“ eingefügt.

Berlin, den 1. Dezember 2010

Der Finanzausschuss

Dr. Volker Wissing	**Peter Aumer**	**Martin Gerster**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Peter Aumer und Martin Gerster

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/3023** in der 62. Sitzung am 30. September 2010 beraten und dem Finanzausschuss zur Federführung sowie dem Innen- und dem Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Der Finanzausschuss hat die Vorlage in der 28. und in der 32. Sitzung beraten. Der Ausschuss hat seine Erörterungen in der 33. Sitzung am 1. Dezember 2010 abgeschlossen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Zweiten E-Geld-Richtlinie in das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506) einzugliedern. Dabei wird den Besonderheiten des E-Geld-Geschäfts durch die Schaffung eines eigenen Instituttyps für dieses Geschäftsfeld und über ergänzende Rechtsnormen Rechnung getragen. Die bisherigen Bestimmungen über E-Geld-Institute sind danach im Kreditwesengesetz entbehrlich. Mit den geringeren Anforderungen soll den spezifischen Besonderheiten des E-Geld-Geschäfts und dem Zweck der Zweiten E-Geld-Richtlinie Rechnung getragen werden, um das Betreiben des E-Geld-Geschäfts zu erleichtern und Marktzutrittschranken zu beseitigen. Das Betreiben des E-Geld-Geschäfts wird unter den Erlaubnisvorbehalt des Gesetzes gestellt, der unter anderem von einem ausreichenden Anfangskapital im Gegenwert von mindestens 350 000 Euro abhängt. Da die von E-Geld-Instituten angenommenen Gelder nicht durch die Einlagensicherung, wie sie für Kreditinstitute gemäß § 23a KWG vorgesehen ist, abgesichert sind, werden besondere Sicherungsanforderungen für die Entgegennahme von Geldbeträgen benannt.

Der Gesetzentwurf strebt darüber hinaus Änderungen des Kreditwesengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes und des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes an, mit denen Feststellungen im Bericht der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) vom 18. Februar 2010 nachgekommen werden soll. Die Maßnahmen beseitigen Defizite im Bereich der Finanzmarktregulierung bei Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Insbesondere werden die Sorgfaltspflichten der Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen in Fällen mit erhöhtem Risiko durch zusätzliche Abwehrmaßnahmen verschärft.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 27. Sitzung am 1. Dezember 2010 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Vorlage anzunehmen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 31. Sitzung am 1. Dezember 2010 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** erinnerten in den Ausschusserörterungen daran, dass die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht ein wichtiger Baustein für die Vollendung eines modernen Zahlungsverkehrsraums im Binnenmarkt und innovative E-Gelddienstleistungen darstelle. Der Entwurf schaffe faire Wettbewerbsbedingungen für die Marktteilnehmer und eröffne ihnen weitergehende Chancen. Darüber hinaus werde in Teilen den von der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) in ihrem Deutschland-Bericht vom 18. Februar 2010 angesprochenen Defiziten bei der Bekämpfung der Geldwäsche Rechnung getragen.

Die **Fraktion der SPD** bewertete es als grundsätzlich zutreffend, E-Geldinstitute als eigenen Institutstyp zu etablieren und diesbezügliche Aussichtsregelungen vorzusehen. Indes seien beträchtliche Defizite in den Bereichen Geldwäsche und Betrug nicht von der Hand zu weisen. Es müsse angemerkt werden, dass die FATF einen Katalog von 49 Kriterien der Geldwäschebekämpfung veröffentlicht habe, von denen in Deutschland derzeit erst 28 Bedingungen umgesetzt seien. Die von der Bundesregierung in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen wie auch die weiteren von ihr in weiteren Gesetzgebungsvorhaben angekündigten Maßnahmen, mit denen die Geldwäschebekämpfung in Deutschland weiter ausgebaut werden solle, seien bislang nicht überzeugend. Insbesondere fehlten sinnvolle Schritte in den Bereichen Immobilienmaklerbranche, Edelsteinhandel und Spielbanken.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erinnerte daran, dass sie der Einführung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes bereits ablehnend gegenübergestanden habe, als insoweit Ausnahmen von den strengeren Aufsichtsregeln nach dem KWG geschaffen worden seien. Der vorliegende Gesetzentwurf führe dies weiter und setzte die Regulierung auf niedrigem Niveau fort. Darüber hinaus sei zu beanstanden, dass die vorgesehenen Maßnahmen nur unzureichende Fortschritte bei der Bekämpfung der Geldwäsche brächten und der Bund nicht in dem erforderlichen Maße Einfluss auf die Länder nehme.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** legte dar, dass es die mit dem Gesetzentwurf vorgenommenen Nachsteuerungen im aufsichtsrechtlichen Bereich nachvollziehbar erschienen. Andererseits werde nicht hinreichend deutlich, auf welche Weise mit der Vorlage sowie mit weiteren gesetz-

geberischen Maßnahmen den Beanstandungen durch die FATF Rechnung getragen werden solle. Es sei bereits von anderen Staaten darauf hingewiesen worden, dass sich die Geldwäschebekämpfung in Deutschland als unzureichend darstelle. Vor diesem Hintergrund sei deutlich zu machen, auf welche Weise beabsichtigt sei, die von der FATF angesprochenen Defizite abzuarbeiten und überdies die Zusammenarbeit auf der Verwaltungsebene zu verstärken. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sprach sich dafür aus, den bestehenden Strafkatalog im Zusammenhang mit Geldwäschevergehen auszuweiten und insbesondere auch zu dem Mittel der Gewinnabschöpfung zu greifen.

Die Bundesregierung verwies in der Ausschusssitzung auf bevorstehende Gesetzesinitiativen für ein Schwarzgeldbekämpfungsgesetz, dessen Kabinettbefassung am 8. Dezember 2010 erfolgen, sowie für ein Gesetzgebungsvorhaben zur Geldwäschebekämpfung, das Anfang des Jahres 2011 auf den Weg gebracht werden soll.

Im Verlauf der Beratungen stellten die Berichterstatter der Koalitionsfraktionen Folgendes fest:

– Befreiung für Einlagenkreditinstitute vom Erlaubniserfordernis des § 8 Absatz 1 ZAG bzw. § 8a Absatz 1 ZAG

Die Berichterstatter führten aus, dass mit der Umsetzung der Zweiten E-Geld-Richtlinie den Besonderheiten des E-Geld-Geschäfts durch die Schaffung eines eigenen Institutstypus im Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz und durch mehrere Ergänzungen in diesem Gesetz Rechnung getragen würde. Infolge dieser Neuregelungen würden E-Geld-Institute aus dem Kreditwesengesetz herausgenommen, wo sie bisher als eigener Institutstypus innerhalb der Kategorie der Kreditinstitute geregelt seien. Dies folge aus dem Zweck der Zweiten E-Geld-Richtlinie, wonach die Kreditinstitutseigenschaft nicht mehr zwingende Voraussetzung für das Betreiben des E-Geld-Geschäfts sei.

Nach § 1a Absatz 1 Nummer 1 ZAG seien Kreditinstitute, die in Deutschland über eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 KWG verfügten oder als Institute aus anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums nach den Regeln des so genannten Europäischen Passes zum Geschäftsbetrieb berechtigt seien, als privilegierte E-Geld-Emittenten eingestuft. Einlagenkreditinstitute dürften mithin das E-Geld-Geschäft betreiben, ohne dass auf diese die Regelungen des ZAG – mit Ausnahme des neuen § 23b ZAG sowie der Vorschriften über das außergerichtliche Beschwerdeverfahren – Anwendung fänden. Dies folge aus Artikel 20 der Richtlinie 2009/110/EG, die in Artikel 20 die Bankenrichtlinie (2006/48/EG) dahingehend ändere, dass in Nummer 15 des Anhangs 1 „die Ausgabe von E-Geld“ als von der Erlaubnis umfasste Dienstleistung aufgenommen worden sei. Vor diesem Hintergrund betonten die Berichterstatter, dass trotz der Streichung des E-Geld-Geschäfts in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 KWG und dessen Neuregelung in § 1a Absatz 2 ZAG Einlagenkreditinstitute im Rahmen ihrer Vollbankenerlaubnis auch das E-Geld Geschäft betreiben dürften. Eine weitere Erlaubnis nach § 8a Absatz 1 ZAG sei für Einlagenkreditinstitute nicht erforderlich.

Gleiches gelte bereits in Bezug auf die Erbringung von Zahlungsdiensten i. S. d. § 1 Absatz 2 ZAG infolge der Streichung des als Bankgeschäft klassifizierten Girogeschäfts in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 KWG (a. F.). Gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 5 ZAG seien nicht nur Zahlungsinstitute, sondern auch Einlagenkreditinstitute als Zahlungsdienstleister zu klassifizieren. Einlagenkreditinstitute seien (mit Ausnahme der §§ 7 und 28 ZAG) nicht diesem Gesetz unterworfen. Das ZAG erfasse nur Zahlungsinstitute. Somit könnten Zahlungsdienste von Einlagenkreditinstituten im Rahmen ihrer Erlaubnis nach § 32 KWG erbracht werden. Diese folge aus Artikel 92 der Zahlungsdiensterichtlinie (2007/64/EG), mit dem die Bankenrichtlinie (2006/48/EG) dahingehend geändert worden sei, dass nach Nummer 4 des Annexes 1 Zahlungsdienste erbracht werden dürften.

Aufgrund dessen hoben die Berichterstatter noch einmal hervor, dass Einlagenkreditinstitute im Ergebnis keine spezielle Erlaubnis für die Erbringung von Zahlungsdiensten sowie für die Ausgabe von E-Geld benötigten.

– Klarstellung zum Regel-/Ausnahme-Prinzip in § 25c Absatz 9 KWG-Entwurf

Außerdem sprachen die Berichterstatter die neue Regelung des § 25c Absatz 9 KWG an. Diese Regelung sehe vor, dass im Institut die Aufgaben der Funktion des Geldwäschebeauftragten und der für die Verhinderung der sonstigen strafbaren Handlungen im Sinne des § 25c Absatz 1 KWG zuständigen Stelle unter einem einheitlichen Risikomanagement von einer Stelle wahrgenommen werden. Hierdurch würden nach den Erfahrungen derjenigen Institute, die beide Bereiche bereits organisatorisch in ihren Häusern zusammengefasst hätten, nicht nur Synergien erzielt, sondern ein risikoorientierter Präventionsansatz effektiv umgesetzt, der von einer einheitlichen, institutsspezifischen Gefährdungsanalyse, einheitlichen Berichtswegen und vollständigen Bestandaufnahme aller durch strafbare Handlungen verursachten Risiken (operationelle Risiken sowie sonstige Risiken wie Reputationsrisiken) durch eine zentrale Stelle ausginge und sämtliche weiteren Handlungsschritte, Monitoring- und Kontrollmaßnahmen daran ausrichtet seien. Die bankpraktische Erfahrung habe gezeigt, dass eine organisatorische Zusammenführung beider Aufgabenbereiche die effektivste und kostengünstigste Methode darstelle, um ein angemessenes Sicherungssystem im Institut gegen Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und andere strafbare Handlungen zu schaffen. Diese Einschätzung der Bankpraxis werde durch Feststellungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestätigt, die darauf hinweise, dass eine organisatorische Trennung nach den Ergebnissen der laufenden Aufsicht oft zu Defiziten bei der Risikoanalyse der Institute führe.

Diese gesetzliche Beschränkung der Organisationsbefugnis des Instituts sei – abgesehen von der Zweckmäßigkeit einer solchen Maßnahme – auch deshalb verhältnismäßig, weil die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beim Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 25c Absatz 9 Satz 2 KWG auf Antrag eines Instituts bestimmen könne, dass für diese Aufgaben eine andere Stelle zuständig ist und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht damit Ausnahmeregelungen treffen könne. Die Berichterstatter brachten insoweit die Erwartung zum Ausdruck, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht solche Anträge zügig bearbeiten werde, um den einzelnen Instituten Rechts- und Planungssicherheit zu verschaffen.

– Interne Sicherungsmaßnahmen nach § 25c KWG-Entwurf

Außerdem sprachen die Berichterstatter aufgrund der in § 25c Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 9 KWG, § 25f Absatz 4 KWG und § 80d Absatz 1 Satz 3 VAG vorgesehenen gesetzlichen Neuerungen die Erwartung aus, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bei Defiziten, soweit diese bei der Einhaltung der genannten Pflichten im Geschäftsjahr 2011 prüfungsseitig festgestellt würden, im Rahmen ihrer Verwaltungspraxis von aufsichtsrechtlichen Sanktionen absehe.

– Fehlendes Einlagengeschäft im Sinn des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 KWG bei der Entgegennahme von Geldern für sog. Prepaid-Mobilfunk-Guthaben

Außerdem wurde im Zusammenhang mit der Entgegennahme von Geldern für sog. Prepaid-Mobilfunk-Guthaben in E-Geld die Thematik des Einlagengeschäfts i. S. d. § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 KWG, welches unter dem Erlaubnisvorbehalt des § 32 Absatz 1 KWG steht, erörtert. Die Berichterstatter betonten, dass klassische Prepaid-Mobilfunk-Guthaben gerade keine Einlage im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz Nummer 1 KWG darstellten. Dies würde durch die neue Regelung des § 2 Absatz 1a ZAG ausreichend klargestellt, wonach Gelder, die ein E-Geld-Institut zum Zwecke der Ausgabe von E-Geld entgegengenommen hat und in dieser Höhe E-Geld ausgibt, nicht als Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 KWG gelten, wenn die Ausgabe des E-Geldes gleichzeitig oder unverzüglich nach der Entgegennahme des im Austausch gegen die Ausgabe des E-Geldes einzuzahlenden Geldbetrages erfolgt.

Der Petitionsausschuss hatte dem Finanzausschuss eine Bürgereingabe übermittelt, in der der Petent für angemessene Maßnahmen im Kampf gegen die internationale Geldwäsche eintritt. Nach § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages hat der Petitionsausschuss den federführenden Finanzausschuss zur Stellungnahme zu dem Anliegen gebeten. Der Finanzausschuss hat die Petition in seine Beratungen einbezogen. Änderungen des Gesetzentwurfes im Sinne des Petenten hat der Ausschuss nicht vorgesehen. Zu Verlauf und Gegenstand der Ausschussberatungen wird auf den vorstehenden Bericht verwiesen.

B. Besonderer Teil

Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen werden wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 (Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 14 Buchstabe b (§ 11 Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa – neu –

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung und Klarstellung. Mit dieser wird im Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz ein sprachlicher Gleichklang zur Verordnungsermächtigung in § 2c Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 24 Absatz 4 KWG hergestellt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nummer 14 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb entspricht dem bisherigen Buchstaben b des Regierungsentwurfs.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 20 (§ 25c Absatz 7)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. § 25c Absatz 1 bis 5 enthält Sorgfaltspflichten, die auch von der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH zu erfüllen sind. § 25c Absatz 6 beinhaltet hingegen eine Anordnungsbefugnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die von den in Absatz 1 bis 5 genannten Sorgfaltspflichten zu trennen ist. Dadurch wird auch klargestellt, dass das Bundesministerium der Finanzen lediglich die Einhaltung der in den Absätzen 1 bis 5 genannten Pflichten bei der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH – überwacht.

Zu Nummer 23 Buchstabe c (§25f Absatz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass nicht in jeder Situation eines bei Rahmenvertragsabschluss unbekannten Debitors zwingend ein hohes Risiko gegeben ist und zusätzliche Sorgfaltspflichten stets zu erfüllen sind. Vielmehr ist die Risikosituation bei anfangs unbekannten Debitoren im Einzelfall zu bewerten. Zusätzliche Präventionsmaßnahmen sind nur bei erkennbar erhöhten Geldwäscherisiken vorzunehmen.

Zu Nummer 35 Buchstabe b (§ 53b Absatz 3 Satz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa – neu –

Nummer 35 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa entspricht dem bisherigen Buchstaben b des Regierungsentwurfs.

Zu Doppelbuchstabe bb – neu –

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Mit der Ausdehnung des Verweises auf § 25c Absatz 1 und 3 bis 5 KWG in der Fassung des Artikels 2 Nummer 20 des Regierungsentwurfs wird sichergestellt, dass tatsächlich alle Institute, Unternehmen und Zweigniederlassungen, die im Inland tätig sind, den Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie den Vorgaben der in § 25c KWG genannten internen Sicherungsmaßnahmen unterfallen. Damit wird der Kritik der FATF im Deutschland-Bericht vom 18. Februar 2010 entsprochen; gleichzeitig werden die Vorgaben der Dritten Geldwäscherichtlinie (2005/60/EG) durch explizite Regelung im Normtext umgesetzt.

Zu Artikel 12 (Änderung der Großkredit- und Millionenkreditverordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Die Großkredit- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV) wurde mittlerweile durch die Verordnung zur weiteren Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie vom 5. Oktober 2010 geändert (vgl. BGBl. I S. 1330 ff.); die geänderten Vorschriften treten am 31. Dezember 2010 in Kraft. Infolge dieser Änderungen werden die in Artikel 12 des Regierungsentwurfs vorgesehenen Änderungen der GroMiKV gegenstandslos,

da E-Geld-Institute in der geänderten GroMiKV nicht mehr erwähnt sein werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Gesetzentwurfs zur Umsetzung der Zweiten E-Geld-Richtlinie war noch nicht absehbar, dass die GroMiKV bereits zum 31. Dezember 2010 geändert werden wird.

Zu Artikel 15 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Es handelt sich um Folgeänderungen. Die Ergänzung der Regelung zum Inkrafttreten in Absatz 1 um Artikel 2 Nummer 35 ist erforderlich, weil mit dieser Nummer die Anforderungen an Zweigniederlassungen auf weitere Anforderungen des neu gefassten § 25c KWG erstreckt werden. Der neu gefasste § 25c KWG ist ebenfalls in Absatz 1 erwähnt und wird somit schon am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Die Ergänzung um Artikel 7 Nummer 3 ist erforderlich, um die Regelungen zu internen Sicherungsmaßnahmen aufeinander abzustimmen. Ohne diese Ergänzung würden für die Verpflichteten des § 25c Absatz 1 KWG bis zum 30. April 2011 sowohl die gesetzlichen Vorgaben zu internen Sicherungsmaßnahmen nach § 25c KWG als auch nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 GwG gelten. Da die Regelungen nicht deckungsgleich sind, ist es erforderlich, dass § 9 Absatz 2 Nummer 1 GwG an dem Tag außer Kraft tritt, an welchem der neu gefasste § 25c KWG in Kraft tritt.

Berlin, den 1. Dezember 2010

Peter Aumer
Berichterstatter

Martin Gerster
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333